

Der Zeitungs-Arbeiter

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin D 27, Magasinstr. 6/7 II
Schriftredaktion: Köpenickerstr. 100/6, 1076 und 1262. — Die Zeitung
erscheint jeden Freitag
Telegraphische Adressen: Zeitungspraxis Berlin

Verzinkt seid ihr nichts — Verzinnt alles!

Anzeigen- und Verbandsgebühren sind an Otto Behms, Berlin D 27
Magasinstraße 6/7 II (Postfachnummer 5886), zu richten. — Bezugs-
preis nur durch die Post. Vierteljährlich 6 RM.
Anzeigenpreis 4 Mark für die dreizehntägige Zeile.

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Inhalt: Die Reaktion auf dem Vormarsch. — Die Tätigkeit der Betriebsräte in der Textilindustrie (I) — Arbeiterschutz, Unfallverhütung und Gewerbehygiene. — Landeskongress der Textilarbeiter Frankreichs. — Die Arbeitnehmerorganisationen Deutschlands im Jahre 1924. — Der deutsche Außenhandel im November 1924. — Frauen-, Jugend- und Betriebsrätezeit. — Übungskursus. — Berichte aus Fachkreisen. — Literatur. — Bekanntmachungen. — Anzeigen.

ausschlaggebend ist. Die Vergangenheit dieser Parteien belegt auch diese unsere Auffassung mit vielen Beweisen. Schon unter der Regierung Marx hat man die Arbeiterschaft nicht mehr beachtet. Es sind in der letzten Zeit wichtige Probleme von den einzelnen Regierungsstellen erörtert worden. Wir verweisen nur auf die Zollfrage. Die Regierung hat wohl die Unternehmer zur Beratung dieser Fragen herangezogen, auf der anderen Seite aber die Arbeitervertreter ausgeschlossen. Diese einseitige Einstellung dieser Regierung zeigte schon, daß die bürgerlichen Parteien in ihrer Gesamtheit bestrebt waren, jeden Einfluß der Arbeiterschaft zu brechen. Zu den handelspolitischen Verhandlungen mit Frankreich sind die Hochschulgeldner Thyssen und Klöcker von der Schwerindustrie als Berater hinzugezogen worden. Die deutschen Gewerkschaften, die Vertreter der Arbeiterinteressen, hat man fast übergangen. Die „Gewerkschaftszeitung“ schreibt hierüber:

Um so bedauerlicher ist ihr Verhalten gegenüber den Gewerkschaften. Sie hat entweder noch nicht begriffen, wovon die neuzeitliche Literatur so viel spricht, daß die Gewerkschaften nicht nur die sozialpolitische Seite des Arbeiterlebens, sondern auch zwangsläufig die wirtschaftliche in ihre Obhut genommen hat. War sie aber hiervon unterrichtet und hatte sie auch den wirtschaftlichen Wirkungsbereich der Gewerkschaften erkannt, so ist die Nichtinzugziehung sachverständiger Berater aus Gewerkschaftskreisen nichts anderes als eine Mißachtung der Arbeiterschaft und eine Vernachlässigung der Erfüllung ihrer anvertrauten Aufgaben. Die deutschen Gewerkschaften verbitten sich ebenso höflich wie entschieden, die Rolle zu spielen, die ihnen vom auswärtigen Amt und Reichswirtschaftsministerium zugemutet worden ist: nämlich als stumme Zuschauer beiseite zu stehen, wenn über das handelspolitische Schicksal des deutschen Volkes entschieden wird.

Daß die gegenwärtige Regierung der Arbeiterschaft noch in viel stärkerer Weise die kalte Schulter zeigen wird, versteht sich von selbst. Es ist die Regierung, die jeden Einfluß der Arbeiterschaft brechen will und das unbeschränkte Herrertum der Industrie- und Landritter wieder aufzurichten will. Die Arbeiterschaft hat deshalb alle Ursache, sich kampfbereit zu machen, damit sie schließlich mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln alle reaktionären Anschläge dieser Spöttergeburts von Regierung abwehrt.

Die Tätigkeit der Betriebsräte in der Textilindustrie.

Obgleich wir nun schon über vier Jahre Betriebsrätegesetz hinter uns haben, sind die Ansichten über die Bedeutung und Wert des Betriebsrätegesetzes doch noch immer geteilt. Namentlich in Unternehmerkreisen ist die Meinung vorherrschend, daß das Betriebsrätegesetz und damit auch die gesetzlichen Betriebsvertretungen zu befehligen sind. Zur Begründung dieses Verlangens und um seine Berechtigung zu beweisen, behauptet das Unternehmertum, die Betriebsräte hätten auf der ganzen Linie völlig versagt. Seit Bestehen des Betriebsrätegesetzes sei die Wirtschaft schwer geschädigt worden. An vielen Stellen und einem großen Teil des Verlaufs unserer Wirtschaft sollen die Betriebsräte die Hauptschuld tragen. Weiter behaupten sie, die Betriebsräte hätten die ihnen im Betriebsrätegesetz gestellten Aufgaben nicht nur nicht gelöst, sondern im Gegenteil: sie hätten fälschliche Umruhe in die Betriebe gebracht und durch ihre Tätigkeit die unproduktiven Betriebskosten erheblich gesteigert, so daß die Industrie diese Belastung nicht mehr übernehmen könne.

Demgegenüber sind die Klagen der Arbeitnehmer, das Betriebsrätegesetz gehe nicht weit genug, es sei schlecht und müsse verbessert werden, den Betriebsräten seien bedeutend weitergehende Rechte zuzugestehen, fast völlig verstummt. Man ist heute in Arbeitnehmerkreisen zu der Ansicht gelangt, daß das Betriebsrätegesetz zwar verbessert werden muß, daß die darin enthaltenen Widersprüche zu beseitigen sind, daß das Gesetz im großen ganzen aber zunächst einmal so zu belassen sei, wie es gegenwärtig ist. An eine grundlegende Umgestaltung des Betriebsrätegesetzes sei erst zu denken, wenn die Arbeitnehmer sich in die im Betriebsrätegesetz verankerte Materie eingelebt haben und sie einsehend beherrschen. Da letzteres bis heute leider noch nicht der Fall ist, habe ein Ausbau des Gesetzes wenig Sinn. Diese von Arbeitnehmerseite vertretene Auffassung dürfte zweifellos die richtige sein.

Wie sieht es nun mit den Behauptungen der Arbeitgeber aus? Sind die von Arbeitgeberseite aufgestellten Behauptungen berechtigt? Den Betriebsräten ganz allgemein den Vorwurf zu machen, daß sie versagt und ihre Aufgaben nicht erfüllt haben, geht entschieden zu weit und muß deshalb energisch zurückgewiesen werden. Bei Beurteilung der Tätigkeit der Betriebsräte muß vor allem berücksichtigt werden, daß die Betriebsräte in einer politisch aufgeregten Zeit vor die Lösung ihrer Aufgabe gestellt worden sind. Sie waren wie keine andere Institution, den Einflüssen dieser Zeit unterworfen. Sie standen stets im Brennpunkt des politischen Geschehens unserer Tage und, gestehen wir es uns nur ruhig zu: sie sind seit Bestehen des Betriebsrätegesetzes oft genug, leider all zu oft, von politischen Parteien zu politischen Zwecken mißbraucht worden. Dadurch sind sie von der Erfüllung ihrer Aufgaben abgelenkt und an der Ausübung einer ersprießlichen Arbeit direkt gehindert worden. Das muß vor allem in Rechnung gestellt werden, wenn man über die Tätigkeit der Betriebsräte zu Gericht sitzen und ein Urteil fällen will.

Aber nicht alle Arbeitgeber sind Feinde der Betriebsräte. Auf der vom sozialen Museum in Frankfurt a. M. kürzlich veranstalteten fünften Konferenz für Werkspolitik hat Dr. Friedrich Schomerus, vom Zeisswerk in Jena, einen Vortrag gehalten, der sich auf die Stellung und Prognos der Betriebsräte in der Betriebsräteorganisation bezog. „Die ersten vier Jahre der Tätigkeit der Betriebsräte“, so führte Dr. Schomerus aus, „haben unter einem unünftigen Stern gestanden, trotzdem wird an eine Befestigung der Betriebsvertretungen und ihres Wirkungsrechtes nicht gedacht werden können und dürfen. Wir haben es hier mit einem Stück industrieller Selbstverwaltung zu tun, die auch vom Unternehmerstande erwünscht ist. Es wird allseitig über das Unmaß von gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen des Arbeiterlebens und behördlichen Eingriffen in das Arbeitsverhältnis geklagt,

die alles schließlich schematisieren. Will man, daß dieses Reglementieren seitens des Staates aufhöre oder weniger werde — und man wünscht es mit Recht —, so muß man auch einen Fabrikparlamentarismus wollen, denn der Staat wird nur dann mit seinen Eingriffen aufhören, wenn er sicher ist, daß in der Fabrik selbst Einrichtungen sind, die den Arbeiterschutz und die Bewegungsfreiheit der Arbeiter und Angestellten in wirksamer Weise sicher zu stellen geeignet sind. Zur zweckmäßigen Leitung der Fabrik sind Betriebsvertretungen organisatorisch notwendig:

1. als Verhandlungsvertretung der Belegschaft,
2. als Informationsquelle für die Leiter der Werke, damit diese für ihre Maßnahmen nicht nur von ihren Beamten, sondern auch von den anerkannten Vertretern der Belegschaft sachliche Unterlagen gewinnen,
3. als Ventil, durch das sich vorhandene Mißstimmung, berechtigte oder unberechtigte Unzufriedenheit äußern kann, bevor sie sich zu unerwünschten Konflikten verdichten,
4. Als Mittel, die Belegschaft für allgemeine Betriebszwecke zu interessieren, ihre Mitarbeit an technischen Verbesserungen und organisatorischen Vervollkommnungen zu gewinnen, bzw. die Widerstände zu beseitigen.

Sollen sich die Betriebsvertretungen nach diesen vier Richtungen bewähren, so ist die Voraussetzung, daß sie sich in das reiche Gefüge der Betriebsorganisation richtig einordnen und vor allem sich von betriebsfremden Zwecken fernhalten. Auf dem großen Zeisswerk in Jena, wo eine Belegschaft von 4500 Angestellten und Arbeitern vorhanden ist, ist trotz schädlicher parteipolitischer Mißereien in den verflochtenen Jahren innerhalb der einzelnen Kommissionen wertvolle Arbeit geleistet worden. Dem Arbeiterrat sind hier außer der Zeit, die für Verhandlungen mit der Geschäftsleitung und leitenden Beamten benötigt wird, noch 420 Stunden monatlich bewilligt worden, die der Arbeiterrat nach seinem Ermessen auf die Mitglieder verteilen kann. Nach Ansicht von Dr. Schomerus kann das Betriebsrätegesetz den geeigneten Boden abgeben, auf dem ein regelmäßiger, Unternehmertum und Arbeiterschaft nützlicher Gedankenaustausch eine beständige Fühlungnahme möglich ist, und dazu helfen, der gewaltigen Aufgabe Herr zu werden, vor der die Wirtschaft in den nächsten Jahren steht.

Solchen vernünftigen Ansichten begegnet man in Arbeitgeberkreisen nur sehr selten. Sollen die Betriebsräte sich im Sinne der Ausführungen von Dr. Schomerus betätigen, dann ist vor allen Dingen notwendig, daß Arbeiter in die Betriebsvertretungen gewählt werden, die wissen, was sie wollen, und die ernsthaft bestrebt sind, die ihnen auferlegten Pflichten zu erfüllen. Mit Maulhelden und Phrasendrehern ist dabei nichts anzufangen.

Sollen nun aber die Betriebsräte die Aufgaben erfüllen, zu deren Lösung sie von Gesetzes wegen berufen sind, dann müssen auch die nötigen Vorbedingungen dafür geschaffen werden. Dazu gehört in allererster Linie, daß den Betriebsräten resp. der Arbeiterschaft die nötigen Kenntnisse vermittelt werden, deren Besitz ihnen die Erfüllung ihrer Aufgaben erst ermöglichen wird. Die Arbeiterschaft muß auf die spätere Tätigkeit als Betriebsrat schon in der Schule vorbereitet werden. Namentlich in den letzten Schuljahren und in der Fortbildungsschule ist der Unterricht so zu gestalten, daß die ins Leben hinausgehenden Arbeiterkinder mit all den Fragen, mit denen sie sich später beschäftigen müssen, schon einigermaßen vertraut sind. Darum müssen in der Schule die Grundbegriffe der Volkswirtschaft, des Arbeitsrechts, der Sozialgesetzgebung und der Gewerbehygiene gelehrt werden. In den letzten Schuljahren und in den Fortbildungsschulen müssen auch die Anfangsbegriffe einer praktischen Betriebsführung und technischen Betriebsführung in den Schulplan mit aufgenommen werden. Vor allem aber ist es notwendig, die Volks- und Fortbildungsschüler über die wirtschaftlichen Zusammenhänge aufzuklären, damit sie dem Wirtschaftsleben und den Ereignissen auf dem Weltmarkt nicht völlig fremd gegenüberstehen.

Die von den Kommunisten und einem gefährlichen Leberdikalismus beeinflussten Betriebsräte glauben zwar, sich über die wirtschaftlichen Zusammenhänge hinwegsetzen zu können. Bei ihren Aktionen lassen sie alle welt- und volkswirtschaftlichen Fragen völlig unbeachtet. Darum war dieses plan- und ziellose Vorgehen von vornherein zum Scheitern verurteilt. In Rußland, Italien und anderen Ländern sind diese „revolutionären“ Draufgänger schon lange eines Besseren belehrt worden. Man hat dort, aller revolutionären Phrasologie zum Trotz, allmählich einsehen gelernt, daß gewisse Fragen der Volks- und Weltwirtschaft nicht übersehen werden dürfen.

Arbeiterschutz, Unfallverhütung und Gewerbehygiene.

Dem Reichsarbeitsblatt ist das erste Sonderheft über Arbeiterschutz, Unfallverhütung und Gewerbehygiene beigelegt. Zur Einführung wird gesagt, daß sich die Ueberzeugung Bahn gebrochen habe, daß ein wirksamer Arbeiterschutz gerade jetzt und gerade für uns eine wirtschaftliche Notwendigkeit ist. Nur eine Zahl! Freie hat berechnet, daß für das Jahr 1919 die kapitalisierte Unfallrentenlast für Deutschland allein einen Wert von 2,8 Milliarden Goldmark ausmacht. Die Zahl dieser auf Mannet an Aufsicht und Achtsamkeit beruhenden Unfälle, soweit sie entschädigungspflichtig wurden, beträgt im Bereiche der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Jahresdurchschnitt der Jahre 1908 bis 1919 etwa 51 500 gleich 78 Proz. aller entschädigten Unfälle, sie ist also verhältnismäßig erschreckend groß, und eben deshalb bedarf es der Aufklärung der Betriebsleitung, der Werkmeister und vor allem auch der Arbeiter selbst, und es bedarf auch ihrer tätigen Mitwirkung zur Aufklärung der berufsfremden, neuangestellten Arbeitsgenossen und namentlich der jugendlichen unter ihnen. Welches sind nun die Mittel zu diesem Zweck? Die Erfahrung hat gezeigt, daß durch ein glückliches Zusammenwirken von Zahl, Wort und Bild eine höchst ergiebige Wirkung ausgeübt werden kann.

Wir besitzen in Deutschland eine hochentwickelte Gewerbeaufsicht, wir verfügen seit geraumer Zeit über praktisch und wissenschaftlich hervorragend geschulte Gewerbeärzte, die ebenso wie die Gewerbeaufsichtsbeamten in der Aufklärung der Massen über die Notwendigkeit des Zusammenwirkens von Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Aufsichtsorganen zur Verbesserung des Arbeiterschutzes das Ziel ihres Strebens erblicken. Längst hat sich bei dem Reichsversicherungsamt und den Trägern der Unfallversicherung, den Berufsgenossenschaften, die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß ihre gewaltige Organisation mehr der Schadenverhütung als der Schadenverteilung zu dienen hat und daß eine intensivere Pflege der Unfallverhütung nach neueren Methoden u. a. auch eine erhebliche Herabsetzung der Unfallkosten mit sich bringt. Daß die Berufsgenossenschaften der Unfallverhütung eine immer erhöhte Bedeutung beilegen, hat auch dadurch Ausdruck gefunden, daß beim Verbands der Deutschen Berufsgenossenschaften eine besondere Zentralfstelle für Unfallverhütung

Die Reaktion auf dem Vormarsch.

Mit dem größten Mißtrauen sieht die deutsche Arbeiterschaft der Gestaltung der innerpolitischen Verhältnisse entgegen. Im strikten Gegensatz zu dem Wahlergebnis vom 7. Dezember ist eine Rechtsregierung entstanden, in welcher die Deutschnationalen, die ärgsten Feinde der Republik und der Arbeiterklasse, die Mehrheit bilden. Dieses „überparteiliche Kabinett“ ist durchaus reaktionär. Daß es so kommen mußte, ist ein „Verdienst“ Stresemanns, des Vertreters der Schwerindustrie. Die Deutsche Volkspartei sieht ihre Interessen in einer ausgesprochenen Rechtsregierung besser gewahrt, als in einer Regierung, in welcher Zentrum und Demokraten irgendwelchen Einfluß besitzen. Die Deutsche Volkspartei vertritt die Interessen der Schwerindustrie und der Industrie im allgemeinen. Daß sie rücksichtslos nackte Profitinteressen vertritt, dafür hat sie wiederholt unwiderlegbare Zeugnisse abgelegt. Daß der Deutschen Volkspartei in ihrem Profitstreben die Deutschnationalen näher stehen als jede andere Partei, darüber braucht man wohl keine Worte zu verlieren, es ist dies eine offenkundige Tatsache. Die Bestrebungen der Industrie sind bekannt. Die Industriellen haben in letzter Zeit in allen Tonarten der aufgehenden Welt ihre Wünsche und Forderungen wissen lassen. Diese Ziele lassen sich nur durchsetzen durch eine unerhörte Bedrückung der deutschen Arbeiterschaft. Die Deutsche Volkspartei weiß, daß zur Durchsetzung der industriellen Wünsche die Deutschnationalen die besten Bundesgenossen sind. Konservative und Liberale waren immer Bundesgenossen, und sie haben seit jeher verstanden, sich gegenseitig die Hände zu waschen und ihr Schäfchen ins Trockene zu bringen.

Wenn der Reichskanzler Luther ausgesprochen hat, daß er jede Agitation gegen die Republik mißbilligt und von seinen Ministerkollegen abriden würde, wenn sie im gegebenen Sinne mit ihrem Amte Mißbrauch trieben, so nimmt man dies zur Kenntnis. Damit ist aber keineswegs die Tatsache aus der Welt geschafft, daß auch die Deutsche Volkspartei zu jeder Stunde die Republik preisgibt, wenn sie damit die Durchsetzung reaktionärer Forderungen erkauft kann. Die Staatsform ist für sie nicht das Entscheidende, sondern die Beherrschung des Staates. Die Deutsche Volkspartei glaubt durch ihr Zusammengehen mit den Deutschnationalen ihre alte Herrschaft um so leichter wieder aufzurichten.

Der Reichskanzler Luther hat in seiner Regierungserklärung zum Ausdruck gebracht, daß sie den Willen zur „Erfüllung“ auch in die Tat umzusetzen habe. Damit ist er wohl von den Agitationsphrasen der Nichterfüllung abgerückt. Aber wollte nicht auch Herr Stinnes erfüllen? Herr Stinnes war auch zur Erfüllung bereit, er setzte nur voraus, daß für die Betreibung der Erfüllungspolitik Verlängerung der Arbeitszeit, der Abbau der Sozialgesetzgebung zu erfolgen habe. Herr Stinnes hat ja in seiner bekannten Rede im Reichswirtschaftsrat deutlich darauf hingewiesen, daß nur unter diesen Umständen eine Politik der Erfüllung betrieben werden könne. Dabei war die Rede Stinnes mehr als seine persönliche Auffassung, sie enthielt das Programm der Deutschen Volkspartei zu diesem Punkt. Die deutsche Arbeiterschaft muß damit rechnen, daß das Kabinett Luther versuchen wird, dieses Programm der Deutschen Volkspartei durchzusetzen. Dieses bedeutet eine Ausdehnung der Arbeitszeit, wie sie in den 60er und 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts bestanden hat, ohne daß die Löhne entsprechend der verlängerten Arbeitszeit erhöht werden. Dabei steht fest, daß die Löhne der deutschen Arbeiterschaft die niedrigsten in der ganzen Welt sind. Auf der anderen Seite tun die Unternehmer nichts, um die Leistungen der Betriebe durch betriebsorganisatorische und technische Maßnahmen zu heben, sie tun nichts, um die wissenschaftlichen Forschungen zur Steigerung der produktiven Leistungen zu fördern und zu stützen. Aus der lebenden Arbeitskraft soll das Manko der deutschen Industrie gegenüber den konkurrierenden Staaten herausgeholt werden. Hierbei offenbart sich so recht die brutale Gesinnung jener Parteien, die heute das Reichskabinett bilden. Ihr Machtstreben, die Arbeiterschaft unter ihre Herrschaft zu zwingen, ist ausschlaggebend für ihr Handeln.

Die Befestigung der Tarifpolitik ist eine der wichtigsten Forderungen des Unternehmertums, und auch hier wird die Regierung das tun, was die Unternehmer fordern. Luther wird zeigen, daß er die Geschäfte der Industriemagnaten in jeder Hinsicht vertritt, und dieses muß zur schlimmsten Reaktion führen. Mag die Regierungserklärung noch so schöne Worte enthalten, die Parteien, die diese Regierung stützen, werden ihre Forderungen schon anmelden, und das Kabinett Luther wird sich bemühen, die Forderungen seiner Auftraggeber durchzusetzen. Die Unternehmer wollen doch nicht ihre Wahlgelder umsonst ausgegeben haben. Sie werden den Abbau der Sozialgesetzgebung und die Uenderung der Steuergesetze, damit der Besitz entlastet und die Arbeiterschaft in der stärksten Weise belastet wird, verlangen und durchsetzen, wenn dazu die Möglichkeit besteht. Die Lastenverteilung aus dem Dawes-Plan wird so erfolgen, daß die breiten Massen in der schlimmsten Weise der Ausbeutung unterworfen werden. Gerade in der Durchführung dieser reaktionären und volksfeindlichen Forderungen werden die Demokraten und auch das Zentrum keinen entscheidenden Widerstand leisten, zumal auch in jenen Reihen der kapitalistische Einfluß

errichtet ist. Diese hat auch die Geschäftsführung in der Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung, an der außer dem oben genannten Verbands und dem Verbande der deutschen landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen der Verein der Gewerbeaufsichtsbeamten, der Verein deutscher Maschinenbauanstalten und die gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen beteiligt sind.

Für die Pflege der Gewerbehygiene sind in der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene die zuständigen Behörden, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, die Träger der öffentlichen Versicherungen, Fachorganisationen und die Wissenschaft vereinigt. Die Gesellschaft erstrebt die Förderung der Forschungsarbeiten auf ihrem Gebiete und die Verwendung dieser Erkenntnisse für die Praxis; sie wirkt insbesondere durch Herausgabe von Veröffentlichungen (einer Zeitschrift und einer großen Zahl von Sonderarbeiten), Veranstaltung von Vortragskursen, Ausgestaltung der Volksbelehre, Erhebung und Vermittlung von Auskünften und Zusammenwirkung bei allen sonstigen Arbeiten auf ihrem Gebiete.

Den Anstoß zu einer grundlegenden Umstellung auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und der Gewerbehygiene gaben die Bestrebungen, die Darstellung der Unfallvorgänge an Stelle der den Arbeiter gleichgültig lassenden trockenen Unfallverhütungsvorschriften treten zu lassen und dadurch das Interesse der breiten Massen wachzurufen. Dieser Gedanke wurde bereits 1913 auf dem Internationalen Kongress für Hygiene in Budapest gelegentlich der Vorführung eines Filmes der Ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt erörtert, in dem Unfallvorgänge dargestellt wurden. Seine praktische Auswirkung aber fand er in dem Unfallbilde (mit dem es erst möglich wurde, eine Wirkung auf die Allgemeinheit auszuüben). In Deutschland ist das Unfallbild zuerst von der Tiefbauberufsgenossenschaft in größerem Umfange angewendet worden. Die anderen Berufsvereinigungen, die Verkehrsverwaltungen, die Bergverwaltungen haben es dann ebenfalls übernommen.

In solchen Bildern wurden von der Tiefbauberufsgenossenschaft nacheinander die häufigsten Unfälle illustriert, und zwar in der ausgesprochenen Absicht, den Arbeitern nicht nur das Unfallgeschehen an sich, sondern zunächst die Ursache (den Verstoß gegen irgendeine Regel), dann aber auch die Vermeidbarkeit und die Verhütung bildkräftig und drastisch vor Augen zu führen.

Dieser Bildgedanke gewinnt immer mehr Boden. Die Reichsarbeitsverwaltung hat in der Ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt eine reichhaltige, systematische Ausstellung von Unfallbildern veranstaltet und durch einen Wettbewerb versucht, die Künstler zur Arbeit auf diesem neuen, schwierigen, aber doch wieder so dankbaren Gebiet aufzurufen. Der Verband der Deutschen Berufsvereinigungen hat ferner eine Unfallverhütungsbild-G. m. b. H. gegründet mit dem Zweck, den Wirkenssah der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsarbeit durch Bildausstellung zu erhöhen. Dieses Wachsen des Interesses ist aber nur der erste Schritt. Es muß dauernd nachgehalten werden.

Ferner sind Aufsätze darin enthalten von Dr. Srup, Präsident der Reichsarbeitsverwaltung über „Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der gewerblichen Arbeiter. Was müssen die Arbeitgeber und Arbeitnehmer von ihnen wissen?“ Einleitend weist er darauf hin, daß in einem einzigen der letzten Jahre rund 500 000 Unfälle in den gewerblichen Betrieben Deutschlands gemeldet wurden. Darunter waren rund 6400 Unfälle mit tödlichem Ausgang, 17 000 Unfälle mit dauernder, völliger oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit. Herr Oberregierungs- und gewerbeamt Benzel, Berlin, berichtet über „Die Gefahren der Schleifvorrichtungen“.

Herr Gewerbeinspektor a. D. Wieders, Leiter der Zentralstelle für Unfallverhütung beim Verbande der Deutschen Berufsvereinigungen schreibt einen Artikel über „Unfallverhütungsvorschriften durch das Bild“. Die bildlichen Darstellungen über Unfallgefahren üben eine ganz besondere Wirkung aus und zeigen den Arbeitern in deutlicher Weise, wie man sich evtl. gegen die Unfallgefahren schützen kann. Ferner berichtet Herr Oberingenieur R. U. Franke, Berlin, in einem längeren Aufsätze über „Unfälle auf dem Wege zur Arbeitsstätte“. Die Kohlenabfuhrverletzung in der Industrie und Gewerbe" bepricht Herr Dr. med. H. Engel, Reg.-Rat., Mitglied des Reichsgesundheitsamts. Dr. Eymann, Geh. Oberregierungsrat, fügt einen Beitrag zur „Beurteilung der Gesundheitsverhältnisse der Glasarbeiter" bei.

Wir möchten nicht verfehlen, an dieser Stelle besonders auf Nr. 3 des Reichsarbeitsblattes vom 16. Januar 1925 hinzuweisen, in dem die hier angezogenen Fragenkomplexe die Arbeiterschaft stark betreffen. Wir dürfen wohl den Wunsch aussprechen, daß alle unsere Ortsverwaltungen sich diese Nummer des Reichsarbeitsblattes verschaffen.

Landeskongress der Textilarbeiter Frankreichs.

Der Bund der Textilarbeiter (Fédération Nationale Ouvrière de l'Industrie Textile de France) hielt vom 14. bis 16. September v. J. in Calais (Nordfrankreich) seinen 18. Kongress ab, von dessen Verhandlungen die lehrreiche Nummer (November 1924) des „L'Ouvrier Textile“ ausführlich berichtet.

In Frankreich beruht die Gewerkschaftsbewegung bekanntlich noch auf ignidantistischer Grundlage, d. h. für die verschiedenen Branchen der Textilindustrie bestehen Orts- und Bezirksvereine, die eine große Selbständigkeit besitzen und die ziemlich lose in der „Fédération“ vereinigt sind. So wird es verständlich, daß auf dem Kongress 73 Syndikate vertreten waren. Die Zahl der Delegierten betrug 87.

Nach Annahme des Geschäfts- und Klassenberichts wandte man sich zunächst der Frage der gewerkschaftlichen Arbeitslosenklassen zu. Bereits der Kongress in Mülhausen i. E. im Jahre 1922 empfahl den Syndikaten die Schaffung solcher Klassen. Diese sollen die Vorbereitung für berufliche Klassen und für eine Bundesklasse. Der Kongress stellt fest, daß inzwischen einige Kandidatenarbeitslosenklassen errichtet worden sind, mit denen man zufriedenstellende Erfahrungen gemacht hat.

Der Staat zahlt bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit ebenfalls Unterstützung. Es kam aber zum Ausdruck, daß das Arbeitsministerium eine Verordnung von 1905 irrtümlicherweise dahin auslegt, daß bei Warten auf Material und auf die Vorrichtung von Webstühlen keine Unterstützung gezahlt wird.

Zur Frage des Achtstundentages nimmt der Bundessekretär Bundespräsident das Wort. Er beleuchtet die wohltätigen Wirkungen einer kurzen Arbeitszeit für die Arbeiter und weist darauf hin, daß das Achtstundentagsgesetz noch wertvoller wäre, wenn es überall und länderlos angewendet würde. Leider muß man feststellen — das kam auch in der nachfolgenden Debatte zum Ausdruck — daß die Ausnahmestimmungen mißbraucht werden, um die Arbeitszeit allgemein zu verlängern. In einer Entschließung werden die Bestrebungen vieler Unternehmer verurteilt, die darauf abzielen, das Achtstundentagsgesetz unwirksam zu machen, obwohl es erwiesen ist, daß sich durch den Achtstundentag für Handel und Industrie keine schädlichen Folgen gezeigt haben. Auch die Verjüngung des Konsums habe nicht gelitten. Der Kongress erklärt, daß es die mißbräuchliche Anwendung der Ausnahmestimmungen sei, die den Achtstundentag verleihe. Eine Kontrolle sei hier aber sehr schwer. Es wird verlangt, daß die Jugendarbeitszeit, die gewisse Gewerbeinspektoren ohne Vorwissen der Arbeiterorganisationen gemacht haben, und die eine Verletzung des Gesetzes darstellen, für ungültig erklärt, daß die Anweisungen zurückgezogen werden, die die ministerielle Verwaltung den Gewerbeinspektoren in dieser Sache geschickt haben, und daß in Zukunft alle besonderen Fälle den Arbeiterorganisationen zur Begutachtung unterbreitet werden. Die Syndikate werden aufgefordert, zur

Verwirklichung des reinen Achtstundentages und zur Ratifizierung des Washingtoner Abkommens ihr Möglichstes zu tun.

Ueber den Gesundheitsschutz und die Sicherheit in den Betrieben gibt Bauche einen interessanten Bericht und weist darauf hin, daß die Maßnahmen, die sich zum Schutze der Gesundheit nötig machen, von der Staatsgewalt nicht durchgeführt werden. Eine Entschließung stellt fest, daß die Verheerungen, die die Tuberkulose anrichtet, zum Teil auf das Fehlen hygienischer Einrichtungen und die vielen Unfälle auf den Mangel genügenden Schutzes für Leben und Gesundheit zurückzuführen sind. Ein besseres Gesetz zur Verminderung der Gefahren sei notwendig. Die Gewerbeaufsicht müßte verbessert, den Aufsichtsbeamten müßte vollkommene Unabhängigkeit zugesichert werden. Die Verstärkung der Gewerbeaufsicht durch Arbeiterdelegierte, die durch die Syndikate ernannt werden, sei notwendig. Diese Delegierten müßten das Recht haben, Betriebe zu kontrollieren und Verstöße gegen das Gesetz zu protokollieren.

Dem Schutze der Frauen und Kinder wird ein weiterer Teil der Verhandlungen gewidmet. Der Bundessekretär beleuchtet zunächst die Lage der in den Spinnereien und Webereien arbeitenden Mütter. Die Textilarbeiterin besteht zu 65 Prozent aus Frauen, und diese sind, namentlich in Zeiten der Schwangerschaft und der Niederkunft, ungenügend geschützt. Die Leiden der werdenden Mütter werden eingehend geschildert. — Kollege Dubus entwirft ein Schmerzensbild des Lebens der in den Leinwandspinnereien beschäftigten Arbeiterinnen. Diese müssen in den äußerst ungesunden Fabrikräumen fast nackt arbeiten und seien bei ihrer Tätigkeit bis zu den Knien durchknäht. Da kann man sich einen Begriff davon machen, was schwangere

laut Beschluß der Generalversammlung in Kassel beträgt der Pflichtbeitrag ohne Lokalzuschlag
für Mitglieder unter 16 Jahren 20 Pf.,
für Mitglieder von 16 bis 18 Jahren 30 Pf.,
für Mitglieder von 18 bis 20 Jahren 40 Pf.,
für Mitglieder über 20 Jahre 50 Pf.
Für männliche Mitglieder über 20 Jahre 60 Pf.
Für Mitglieder, die mehr als 70 Pf. Stundenlohn verdienen, 80 Pf. und 1 Mk. Jedem Mitglied steht es frei, eine höhere Beitragsklasse zu zahlen.
Sonntag, den 1. Februar, ist der 6. Beitrag für die Woche vom 1. bis 7. Februar fällig.
Die Beitragskassierer sind verpflichtet, wöchentlich mit den örtlichen Kassenstellen des Verbandes abzurechnen.

Frauen unter solchen Umständen auszuhalten haben. Gaiti ergänzt diese Ausführungen durch Schilderungen der Zustände in Kunstseidenfabriken. Hier komme noch die Gefahr der Vergiftung durch chemische Mittel dazu. Bauche spricht über die Arbeitsverhältnisse in Hanfspinnereien. Die Arbeiter würden wie Parasiten (Geächtete) behandelt. In einer Entschließung werden alle diese Schäden festgestellt und eine bezügliche bessere Gesetzgebung gefordert.

Betreffend den Kinderschutz erklärt der Kongress in einer Entschließung, daß die Kinder viel zu früh die Schule verlassen müssen, um den Weg in die Fabrik anzutreten und dem Kapitalismus zu dienen. Der Kongress fordert, daß Kinder unter 15 Jahren in Fabriken überhaupt nicht, Jugendliche von 15 bis 18 Jahren höchstens 6 Stunden täglich, und zwar zwischen 7 Uhr morgens und 7 Uhr abends beschäftigt werden dürfen. Weiter fordert er, daß der Unterricht völlig frei und für jedermann zugänglich sei und daß für befähigte Kinder die Grenzen des Aufstiegs befreit werden.

Für die Unfallrenten wird eine der Leistung entsprechende Aufbesserung der Renten verlangt. Krankhafte Zustände, die sich aus der Eigenart des Berufs ergeben, wie Plattfüße, Lungenempfinden (Bronchitis, Lungenbläschenvermehrung) der Färber müßten wie Unfälle behandelt und den Betroffenen ebenfalls Rente gewährt werden.

Die Forderung der bezahlten Ferien wird eingehend begründet: Jeder, der eine regelmäßige Arbeit verrichtet, muß darauf bedacht sein, für einen gewissen Zeitraum seine geistigen und körperlichen Kräfte ruhen zu lassen bei Strafe frühzeitigen Verfalls. Der Kongress beschloß, im Verein mit der parlamentarischen Vertretung der Arbeiter ein Gesetz anzustreben, wonach jeder Textilarbeiter nach einjähriger Beschäftigung Anspruch auf 8 Tage bezahlter Ferien, nach 2 Jahren auf 10 Tage und nach 5 Jahren auf 15 Tage Ferien hat. Die Syndikate werden aufgefordert, eine lebhafte Tätigkeit in dieser Richtung zu entfalten.

Nach Arbeit. Vorier legte die Gründe dar, die für ein Verbot der Nacht- und Schichtarbeit in Frage kämen. Nach kurzer Aussprache wird eine Entschließung angenommen dahingehend, daß die Nachtarbeit und besonders das Drei-Schichten-System keine Daseinsberechtigung hätten. Der zuständige Minister ist aufzufordern, beides zu verbieten, außerdem auch die Zweischichtarbeit für Frauen und Jugendliche unter 18 Jahren. Die Arbeitszeit für alle Textilarbeiter müßte in die Zeit zwischen 5 Uhr morgens und 9 Uhr abends fallen.

Um die Solidarität bei Streiks besser pflegen zu können, hält der Kongress die Erhebung höherer Beiträge durch die Syndikate für unumgänglich notwendig.

Im Namen des Gewerkschaftsbundes Frankreichs richtet Marty-Rollan eine eindringliche Ansprache an den Kongress, in der er die Ziele der Gewerkschaftsbewegung darlegt: mit Hilfe des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses die Lage der Arbeiter zu verbessern. Es sei notwendig, die jetzt zerbrochene Einigkeit ohne Einmischung von außen wiederherzustellen, damit in Wahrheit die Befreiung der Arbeiterklasse das Werk der Arbeiterklasse selbst werde.

Die Frage der Anerkennung der Gewerkschaften durch die Unternehmer wurde lebhaft erörtert. Eine Reihe von Delegierten stellte die Tatsache fest, daß die Unternehmer der verschiedenen Textilzentren, und namentlich in den Bogenen, wütende Gegner der Arbeiterorganisationen sind. Das Unternehmertum, das ganze Städte zu Eigentum habe, sucht seine Herrschaft über die Arbeiter immer mehr zu sichern. Der Kongress erkennt, daß diesen Bestrebungen die gesteigerte Energie der Arbeiter entgegengeleitet werden muß.

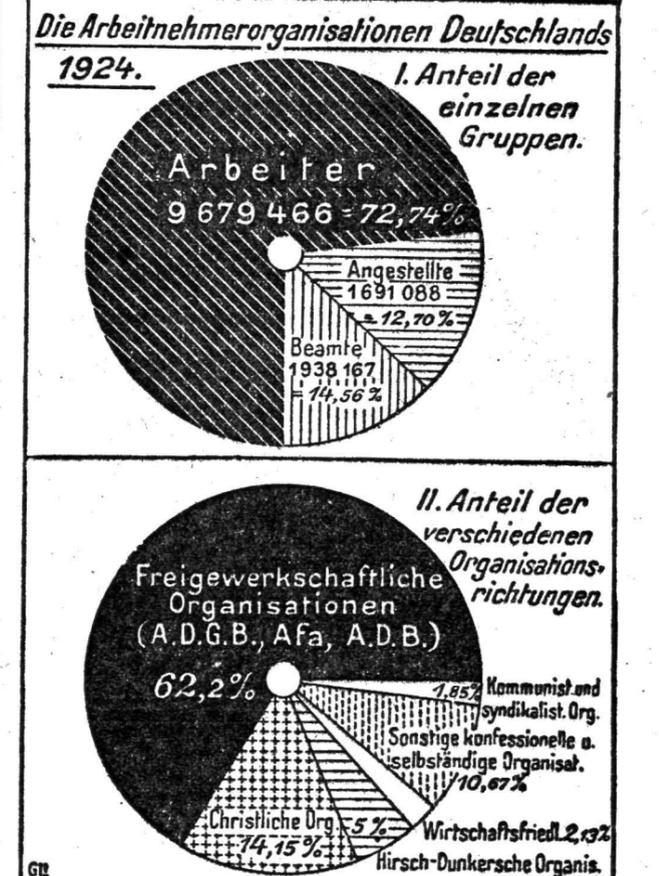
Die Frage der Verschmelzung der bestehenden Syndikate zu einem Einheits-Syndikat, die — angeregt durch Gsell (Mülhausen i. E.) — schon auf dem vorigen Kongress lebhaft erörtert wurde, stellte man wiederum für einen der nächsten Kongresse zurück. Es besteht jetzt nicht die Möglichkeit, diesen Gedanken zu verwirklichen.

Zur Spaltung in der französischen Gewerkschaftsbewegung wird eine Entschließung bei einer Stimmenthaltung angenommen, die den Angehörigen der anderen Richtung ungehinderte Wiederkehr und Freiheit der Meinungsäußerung, die immer bestanden habe, zusichert. Im übrigen müßte es bei den Bedingungen bleiben, die der französische Gewerkschaftskongress 1923 aufgestellt hat.

Die Wahlen ergeben folgendes: Landesvorstand (Conseil national) bleibt wie vorher: 1. Region: Léon Belot (Gaudry); 2. Region: Frau Sergeant (Paris); 3. Region: Driffart (Troyes); 4. Region: Touzard (Nouen); 5. J. Maurice (Charmes); 6. Pasqueureau (Chofel); 7. Auda (Lyon); 8. Yvonne Marquet (Valence); 9. Garbier (Mazamet); 10. Eisenring (Mülhausen i. E.). Der Geschäftsführende Ausschuss (Commission administrative) wird auf sieben Mitglieder reduziert: Bauche (Sille),

Lefebvre (Roubaix), Boulanger (Calais), Guiber (Paris), Enjro (Troyes), Henri Pierre (Saint-Dié), Gsell (Mülhausen i. E.). Das Bundesbureau (Bureau Fédéral) setzt sich wie bisher aus den Kollegen Vandeputte, Decod und Gaiti zusammen.

Die Arbeitnehmerorganisationen Deutschlands im Jahre 1924.



Unsere graphische Darstellung gibt, nach Feststellungen des Reichsarbeitsministeriums, eine bildliche Uebersicht der Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten Deutschlands. Fast drei Viertel aller organisierten Arbeitnehmer entfallen auf die Arbeiterschaft, an zweiter Stelle stehen die Beamten, denen mit 12,70 Proz. Gesamtanteil die Angestellten folgen. Noch interessanter als der Anteil der einzelnen Gruppen der Arbeitnehmer ist die Gliederung der verschiedenen Organisationsrichtungen — eine Betrachtung derselben kommt einer Prüfung der Weltanschauung der organisierten Arbeitnehmerschaft Deutschlands gleich. Trotz aller Angriffe von rechts und links, trotz der Folgen der Wirtschaftskrisen entfallen immer noch fast zwei Drittel aller Organisierten auf die freigewerkschaftlichen Verbände, die damit nach wie vor als unbedingt ausschlaggebend dastehen. Die anderen Organisationsrichtungen: Deutscher Gewerkschaftsbund (Christen), Gewerkschaftsring (Hirsch-Dunkersche), die „Wirtschaftsfriedlichen“ und ebenso die kommunistischen und syndikalistischen Organisationen sind unseren Kollegen ja im wesentlichen bekannt. Weniger bekannt ist die Zusammensetzung der sonstigen konfessionellen und selbständigen Organisationen. Hier zeigt sich am klarsten der übertriebene Berufsdrift, die alte deutsche Zwitterart und eine weitgehende Verennung der sozialen Stellung ihrer Angehörigen. Neben polnischen Berufsvereinigungen, verschiedenen „selbständigen“ Beamtenverbänden (öffentlich angestellte und Privatbeamte), Lehrerrinnenvereinen u. a. m. finden wir hier einen Bund deutscher Justizamtmänner, den Privatverein „Der“, einen Försterbund, den Landesverband evangelischer Kirchenmänner, eine „Arbeitsgemeinschaft der Jagdwirtschaften“, den Verband reisender Kaufleute, die Vereinigung leitender Angestellten in Handel und Industrie, den deutschen Faktorenbund; auch der mehrfach wenig rühmlich hervorgetretene „Reichsbund höherer Beamten“ darf natürlich in dieser Kategorie nicht fehlen. Auch auf diesem Gebiete ist noch sehr viel Aufklärungsarbeit notwendig. (Maschinist und Heizer.)

Der deutsche Außenhandel im November 1924.

Aus der deutschen Außenhandelsstatistik ist wiederum bemerkenswert, daß die Einfuhr im November gegenüber dem Vormonat eine Steigerung von 192,7 Millionen Rentenmark ausweist, die Ausfuhr hingegen nur eine Zunahme von 21,6 Millionen Rentenmark beträgt. Die Einfuhr im November betrug auf Grund der Vorkriegswerte 80,5 Proz. des Monatsdurchschnitts von 1913 (933,8 Millionen Rentenmark). Die Ausfuhr beträgt aber nur 59,2 Proz. der Vorkriegswerte des Monatsdurchschnitts von 1913. Die Einfuhrsteigerung gegenüber dem Vormonat erstreckt sich hauptsächlich auf Lebensmittel und Getränke (um 84,6 Millionen Rentenmark), Rohstoffe und Halbfertigwaren (um 81,1 Millionen Rentenmark) und Fertigwaren (um 21,5 Millionen Rentenmark). An der Einfuhrsteigerung sind von den Textilrohstoffen beteiligt: Rohseide mit 5,1 Millionen Rentenmark und Flachs, Hanf, Jute und dergleichen mit 5,4 Millionen Rentenmark. An der Steigerung der Fertigwareneinfuhr sind Textilwaren, vorwiegend Garne, mit 13,4 Millionen Rentenmark beteiligt. Die Fertigwarenausfuhr zeigt für Textilwaren eine Verminderung um 15,3 Millionen Rentenmark.

On welcher Weise der deutsche Textilaußenhandel im November sich gestaltet hat, zeigt nachstehende Tabelle:

Oktober 1924	November 1924	+ oder - in %	Jan. - Nov. 24	Oktober 1924	November 1924	+ oder - in %	Jan. - Nov. 24
--------------	---------------	---------------	----------------	--------------	---------------	---------------	----------------

in Millionen Rentenmark auf Grund der Vorkriegswerte				in 1000 Doppelzentner			
Textilrohstoffe und halbfertige Waren.							
Einfuhr.							
122,59	135,18	+ 10,2	1620,04	493,79	547,87	+ 11,0	6099,65
Ausfuhr.							
25,65	17,38	- 32,2	222,96	84,54	59,69	- 29,4	744,90
Fertige Textilwaren.							
Einfuhr.							
76,10	89,49	+ 17,6	977,87	79,95	94,84	+ 23,8	1074,73
Ausfuhr.							
108,19	87,92	- 14,8	985,09	96,00	88,55	- 7,8	1052,59

Frauen-, Jugend- und Betriebsrateteil

Die gesetzliche Regelung der Hebammenhilfe in Preußen.

Seit Jahren haben unsere Genossinnen und Genossen im Preussischen Landtag darum gekämpft. Die Berufsorganisationen der Hebammen haben in großen Tagungen zu dem Gesehtentwurf Stellung genommen. Nun ist das Gesetz angenommen. Es ist auch für unsere Kolleginnen wissenswert, dieses Gesetz kennenzulernen.

Dr. Giese schreibt darüber in der „Genossin“:
„Eine verständnisvoll aufbauende Bevölkerungspolitik, die nach den Verlusten des Krieges und seiner Folgen immer dringender geworden ist, fordert in erster Linie die Einschränkung der Sterblichkeit durch die Sicherstellung einer sorgemässigen Hilfe während und nach der Geburt. Sie muß einer jeden Frau, unabhängig von der Vermögenslage, die Unterstützung von vorgebildeten, geprüften Kräften zulassen und dafür Sorge tragen, daß die notwendigen Voraussetzungen hierfür dauernd gegeben sind. Hierin hat das preussische Hebammengesetz die erforderlichen Richtlinien gegeben.“

Das Gesetz stellt zuerst das Recht auf Hebammenhilfe für eine jede Frau fest, sie kann sich über alle Fragen der Geburt und der Versorgung des Neugeborenen Rat holen und die Hilfe der Hebamme jederzeit in Anspruch nehmen. Diese Bestimmung schließt in sich die Notwendigkeit ausreichender Anstellung von Hebammen, vor allem auf dem ländlichen Lande, wobei die Behörden (Kreis, eventuell mit Unterstützung der Provinz) das Existenzminimum der Hebammen bei unzureichender Tätigkeit aus ihrem Einkommen garantieren. Die Tätigkeit der Hebamme wird von der Ablegung einer staatlichen Prüfung abhängig gemacht, zugleich allen nicht behördlich anerkannten Personen verboten und nur in äußersten Notfällen, wenn kein Arzt und keine Hebamme zu erreichen sind, ausnahmsweise gestattet.

Die Niederlassung wird von den örtlichen Behörden auf Grund der lokalen Erfordernisse genehmigt, wobei als Durchschnitt 60 bis 65 Geburten, auf dem ländlichen Land 40 bis 50, auf eine Hebamme gerechnet werden. Es werden damit räumlich abgegrenzte Bezirke geschaffen, in deren Niederlassungsbezirk die Hebamme verpflichtet ist zu wohnen. Die Erlaubnis der Ausübung eines Nebenerwerbes ist an die Bewilligung der vorgesetzten Behörde geknüpft. Durch wiederholte Nachprüfungen und Teilnahme an Fortbildungskursen ist dafür gesorgt, daß die Hebammen über ihre Tätigkeit auf dem laufenden bleiben.

Die Hebamme ist verpflichtet:
1. zur Beratung der Schwangeren und Ausübung der Geburtshilfe,
2. zur Versorgung der Wöchnerin und des neugeborenen Kindes, das heißt, sie hat die Wöchnerin und das Kind in den ersten zehn Tagen mindestens einmal täglich, wenn möglich zweimal, zu besuchen,
3. zur Förderung der natürlichen Ernährung des Säuglings, zur Mitwirkung bei der Säuglingsfürsorge nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses.

Die Bezahlung der Hebamme ist auf Grund der jeweils ausgeübten Gebührensordnung festgelegt und beträgt zurzeit im Regierungsbezirk Schleswig für eine normale Geburt bei einer Dauer bis zu 12 Stunden 6 bis 25 Mk., je nach der Teuerungszahl des Ortes, bei einem längeren Verzug und bei eintretenden Schwierigkeiten erhöht sie sich entsprechend. Für die Zahlung kommt der Mutter, die zuständige Krankenkasse oder bei Unbemittelten das Wohlfahrtsamt in Frage. Schwierigkeiten über die Festlegung der Zahlungshöhe werden durch die übergeordnete Behörde, das heißt in Landkreisen den Landrat in Stadtkreisen den Bürgermeister entschieden, und zwar nach Maßgabe der gesetzlich festgelegten Gebührensätze. Dabei sind die in jedem Bezirk eingerichteten Kreishebammenstellen zu hören, an die auch das Publikum sich direkt wenden kann. Diese ist in der Stadt Kiel zusammengesetzt aus

1. einem Vertreter des Magistrats der Stadt Kiel,
2. dem Stadtarzt,
3. dem Kreisarzt,
4. drei durch die Stadtverordneten zu wählenden Personen,
5. zwei Vertretern der Träger der öffentlichen Krankenversicherung,
6. zwei Hebammen,
7. zwei Mänteln

Für Landbezirke erfährt die Zusammensetzung eine den Verhältnissen entsprechende Umgestaltung. Die Kreishebammenstellen hat durchgehend nur beratende Tätigkeit, sie ist bei allen wichtigen Entscheidungen zu hören, nämlich auch bei Gebührensreitigkeiten auch bei Erstellung und Juridiktation von Niederlassungsgenehmigungen. Gegen ihre Beschlüsse kann das Obergutachten der Provinzialhebammenstelle angeschlossen werden, auf Grund dessen dann der Bezirksausschuss seine Entscheidung trifft.

An dem Zustandekommen des Gesetzes haben in hervorragendem Maße die sozialdemokratischen Frauen des Landtages mitgewirkt.

Die Bedeutung der Hebammen für die Volksgesundheit wird heute noch vielfach unterschätzt. Von ihrer Tätigkeit und Sachkenntnis hängt die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit unserer Frauen ab. Noch wichtiger ist die Hebamme für die kommende Generation. Ein Drittel aller im ersten Lebensjahr sterbenden Kinder stirbt im ersten Lebensmonat. Der Hebamme liegt es ob, die junge Mutter darüber aufzuklären, daß es ihre Pflicht ist, ihr Kind selbst zu stillen. Vernachlässigt die Hebamme diese Aufgabe, so zahlen das die Säuglinge mit ihrem Leben, denn die Sterblichkeit ungestillter Säuglinge ist doppelt so groß als die gestillter. Unsere grundsätzliche Forderung, die Hebammen zu staatlichen Angestellten zu machen und ihren hohen Beruf völlig loszulösen vom materiellen Interesse, wird durch den Widerstand aller bürgerlicher Parteien abgelehnt. Erreicht wurde, daß künftig allen Frauen in Preußen eine ausreichende Versorgung mit Hebammenhilfe gesichert sein soll und eine dem Bedürfnis entsprechende angemessene Verteilung der Hebammen über Stadt und Land zustande kommt. Ein Mindesteinkommen und eine Ruhestandsunterstützung wird den Hebammen sichergestellt; durch die Einrichtung von Hebammenstellen in Kreis und Provinz ist den Hebammen und den Frauen, die auf Hebammendienste angewiesen sind, die Gelegenheit gegeben, bei der Regelung von Angelegenheiten des Hebammenwesens mitzuwirken.

Unsere Kolleginnen können ermessen, von wie großer Bedeutung die Mitwirkung gerade sozialdemokratischer Frauen an der Gesetzgebung ist. Es kann nicht dringend genug empfohlen werden, sich auch Einfluß auf die Kreishebammenstellen zu verschaffen, denen auch Mütter angehören sollen.

Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.

Fürsorgebedürftige hat es zu allen Zeiten gegeben. Ihre Zahl ist durch den Krieg und seine Folgen, durch die Inflation, Zerrüttung der Wirtschaft, Erwerbslosigkeit und andere Ursachen eine erheblich höhere geworden. Die Fürsorgebedürftigen kommen jetzt auch aus Kreisen, die früher als wohlhabend galten, jetzt aber ohne Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht existieren können. Durch die soziale Massenerhebung ist auch die öffentliche Fürsorge ihres armenrechtlichen Charakters entleert, sie ist in eine allgemeine Wohlfahrt umgewandelt. Die fürsorgereiche Betreuung erfolgt durch die Gemeinden und ihre Verbände. Daneben aber besteht noch eine größere Zahl von privaten Vereinen, die früher über reichliche Mittel zur Ausübung der „Wohltätigkeit“ verfügten, durch die Entwicklung der Dinge aber auch auf öffentliche Mittel angewiesen sind.

Daß die Gesetzgebung auf eine Vereinheitlichung der öffentlichen Fürsorge hinarbeiten mußte, ist begreiflich. Zuerst erschienen Grund-

sätze dazu am 27. März 1924. Ihre Mangelhaftigkeit wurde dadurch gekennzeichnet, daß sie nur bis zum 1. Juni 1924 gelten sollten, sie wurden aber, da die Gesetzgebungsmaschine zu schwerfällig arbeitet, von Monat zu Monat verlängert. Am 1. Januar 1925 sind nun die endgültigen Grundsätze in Kraft getreten. Bei ihrer Beratung standen die verschiedenen Interessen in heftigem Widerstreit. Während die großen Gemeindeverbände eine Einheitlichkeit der öffentlichen Fürsorge verlangten, forderten die Städteverbände größere Freiheiten, weil sie für ihre „Selbstverwaltung“ fürchteten. Diese Freiheit steht im Widerspruch zu den Interessen der Hilfsbedürftigen. Einige Interessensvertretungen machten Ansprüche auf Vorzugsstellungen geltend. Aus diesem Widerstreit der Interessen kamen dann die „Grundsätze“ zustande, die nach längerer Beratung am 4. Dezember 1924 vom Reichsrat angenommen wurden und seit dem 1. Januar in Kraft getreten sind.

Nach diesen „Grundsätzen“ gehören zum notwendigen Lebensbedarf § 6:

- a) der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege,
- b) Krankenhilfe, sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit,
- c) Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen, außerdem
- d) bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung,
- e) bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln Erwerbsbefähigung.

Der § 6 besagt, „Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge bestimmt im Rahmen der rechtsrechtlichen Vorschriften das Land. Mit Zustimmung des Reichsrates kann die Reichsregierung Grundsätze hierüber aufstellen. Das Gesetz ist also ein Rahmengesetz, welches den Fürsorgeverbänden die Regelung durch den Verordnungsweg überläßt. Wie diese Regelung sich im Interesse der Arbeiterklasse auswirken wird, bleibt abzuwarten. Jedenfalls wird bei der reaktionären Einstellung der Regierung nicht viel zu erwarten sein. Das Bestreben, die soziale Fürsorge zurückzuschrauben, tritt ja überall unverkennbar zu Tage.“

Für die Arbeiterinnen ist § 6e von besonderer Wichtigkeit. Die Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen ist im § 12 der „Grundsätze“ wie folgt umschrieben: „Schwangere und Wöchnerinnen (§ 6e) sind je nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit ärztliche Behandlung, Entbindungskostenbeitrag und Wochenlohn, Wöchnerinnen, die ihr Kind stillen, außerdem Stillscheld zu gewähren. Die Hilfe soll ihnen das sicherstellen, was die Reichsversicherungsordnung den Familienangehörigen einer Versicherten gewährt (Familienwochenhilfe). An die Stelle barer Beihilfen können auch Sachleistungen treten.“

Am 3. November 1919 hatte die Nationalversammlung in Weimar das Reichswochenlohn- und Reichswochenfürsorgegesetz angenommen. Es war das erste Gesetz, welches unter Mitwirkung von Frauen zustande gekommen war. Das Gesetz wurde häufig geändert, und da sich die Zusammensetzung der Wochenhilfe und der Wochenfürsorge in einem Gesetz als unpraktisch erwies, wurden durch Gesetz vom 9. Juni 1922 zwei Gesetze, das der Wochenhilfe und das der Wochenfürsorge daraus gemacht. Das Ermächtigungsgesetz vom Februar 1924 machte die Wochenfürsorge zur Pflichtaufgabe der Gemeinden, die Reichswochenhilfe blieb aber weiter bestehen, sie gewährte auf Kosten der Krankenkassen selbstversicherten Frauen und weiblichen Angehörigen von Versicherten nach wie vor Wochenhilfe.

Nach den „Grundsätzen“ vom 4. Dezember 1924 besteht eine selbständige Wochenfürsorge nun eigentlich nicht mehr. Da aber in § 6e gesagt ist, daß zu „dem notwendigen Lebensbedarf“, welcher dem „Hilfsbedürftigen“ gewährt werden soll, auch die „Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen“ gehört, wird man sich damit zufriedengeben müssen, daß nach § 12 der Grundsätze „die Frauen nach Art und Grad ihrer Hilfsbedürftigkeit“ erfährt werden. Weiter heißt es in § 12, sollen sich die Leistungen der Wochenfürsorge nach denen der Familienwochenhilfe richten, das heißt, können irgendwo die Leistungen der Familienwochenhilfe festgelegt werden, so steigen damit die Leistungen der Wochenfürsorge.

Damit ist die Wochenfürsorge auf einen kümmerlichen Rest zusammenschmolzen. Die Durchführung derselben ist von dem sozialen Geist der Fürsorgeverbände abhängig. Der rechtliche Anspruch auf Wochenfürsorge, der nach dem Gesetz von 1919 jeder bedürftigen Mutter zustand, ist als sicher nicht mehr anzusprechen. Wohl wird gegen etwaige Ablehnung von Anträgen Klage erhoben werden können. Ob mit Erfolg, wird die Zeit lehren. Jedenfalls soll die Hilfe nur sicherstellen, was die Reichsversicherungsordnung vorsieht, von einer Gewähr der Beilage ist nicht die Rede. Aus der bisher bestehenden Wochenhilfe eine Reichswochenhilfe erwachsen zu sehen, ist jedenfalls für absehbare Zeit nicht zu erwarten.

Unseren in der sozialen Fürsorge tätigen Kolleginnen kann nicht dringend genug empfohlen werden, die Entwicklung genau zu verfolgen und in Gemeinschaft mit den Gemeindevertretungen, Stadtverordneten, Ärzten und anderen in der sozialen Arbeit stehenden Persönlichkeiten dahin zu wirken, daß der Begriff der Hilfsbedürftigkeit zeitweilig ausgesetzt wird und verhilft wird, daß der soziale Geist früherer Zeit wieder sein Unwesen treiben kann. Gibt es doch noch eine beträchtliche Zahl sozial rückständiger Gemeinden. Es darf schon von bestreuermassenhaften Standpunkt nicht gesehen werden, daß durch falsche Auffassung über Hilfsbedürftigkeit es Schwangeren und Wöchnerinnen an der nötigen Hilfe fehlt. Denn in der Mutterkraft liegt die Zukunft des Staates.

Gewerkschaftliche Jugendarbeit.

Das Jahr 1924 war für die Jugendgruppe des Deutschen Textilarbeiterverbandes, Ortsgruppe Weissen, ein Jahr mühevoller, schwerer Arbeit. Die Aufrechterhaltung der Jugendorganisation, die Selbstverwaltung der Jugend war auf eine harte Probe gestellt. Wir sind von inneren Krisen, zeitweiltem Stillstand und Rückschlägen ebenfalls nicht verschont geblieben. Unerwartliche Hingabe an das vor zwei Jahren besonnene Welt war notwendig. Die Textilarbeiterjugendgruppe Weissen hat diese harte Probe bei großer Anspannung gut bestanden. Für die eifrigste, körperliche und sittliche Hebung der Jugend wurde im verflochtenen Jahre Wertvolles geleistet. Dies sei zur Würdigung unserer Arbeit den folgenden praktischen Ausführungen vorangestellt. Die erste und größte Aufgabe war, die Jugendlichen mit den Grundsätzen der Gewerkschaftsbewegung vertraut zu machen und sie zu tätigen Mitarbeitern des deutschen Textilarbeiterverbandes zu erziehen. Das geschah durch eine Reihe von Vorträgen, die von tüchtigen Gewerkschaftsfunktionären gehalten wurden. Der Bildung und Erziehung zum Schönen und Guten, zur Pflege edler Geselligkeit, dienten die mit größter Sorgfalt planmäßig durchgeführten Feiern und Unterhaltungsabende; zur körperlichen Eräftigung die Wanderungen, Bewegungsspiele und Volkstanzveranstaltungen. Die Veranstaltungen hatten eine durchschnittliche Besucherzahl von 40 Kollegen und Kolleginnen. Als Jugendheim diente der Spießsaal der Deutschen Zutepperei und Weberei. Nach Entziehung desselben wurde ein Raum des Kinderhortes, Böttcherstr. 7, von der Stadtverwaltung freundlich zur Verfügung gestellt. Uebersehst man die Arbeit des verflochtenen Jahres, so erahnt sich, daß trotz aller Krisen und Rückschläge, trotz Mangel und Hindernissen die Jugendgruppe des Deutschen Textilarbeiterverbandes sich behauptet hat und auch weiterhin normierterschreiten wird. Wir bitten die Textilarbeiterschaft Weissen: Verzeiht nicht, eure zu Ostern entlassenen Kinder uns zuzuführen. Wir werden ihnen den Weg zum Menschentum freudig bereiten helfen im Sinne des Sozialismus.

Hans Schiegele, Leiter der Jugendgruppe. Weissen, Wittigstr. 16.

Wichtiges zu den Betriebsratwahlen.

Die Amtsperiode der Betriebsvertretungen läuft fast ausschließlich in allen Betrieben im Monat März ab. Diejenigen Betriebsräte, deren Amtsperiode an einem späteren Zeitpunkt endet, sind verpflichtet, ihre Ämter rechtzeitig niederzulegen, um den Monat März als einheitlichen Wahlmonat im ganzen Verbandsgebiet zur Geltung zu bringen. Dieser Aufforderung muß unter allen Umständen in sämtlichen Betrieben Folge geleistet werden.

Die Vorbereitungen zu den Wahlen beginnen gemäß § 23 Abs. 1 B.R.G. mit der Wahl eines aus 3 wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstandes, die der zurzeit amtierende Betriebsrat spätestens 4 Wochen vor Ablauf seiner Amtsperiode mit einfacher Stimmenmehrheit vorzunehmen hat. Den Vorsitzenden des Wahlvorstandes wählt ebenfalls der alte Betriebsrat.

Nach § 23 Abs. 4 B.R.G. hat der Wahlvorstand unverzüglich nach seiner Bestimmung die Wahl einzuleiten und spätestens nach 6 Wochen stattfinden zu lassen.

Wahlberechtigt ist gemäß § 20 Abs. 1 B.R.G. jeder mindestens 18 Jahre alte männliche und weibliche Arbeitnehmer, der sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Wahlbar sind dagegen nach § 20 Abs. 2 B.R.G. alle mindestens 24 Jahre alten Reichsangehörigen und wahlberechtigten Arbeitnehmer, die nicht mehr in Berufsausbildung stehen und am Wahltag mindestens 6 Monate dem Betrieb oder Unternehmen sowie mindestens 3 Jahre dem Gewerbebezuge oder dem Berufszweige angehören, in dem sie tätig sind.

Die Leitung der Wahl liegt in der Hand des Wahlvorstandes (vgl. §§ 23 und 102 B.R.G.). Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Berechnung der Fristen (§§ 186 bis 193) finden entsprechende Anwendung.

Die Mitgliederzahl des Betriebsrates richtet sich nach der Stärke der Belegschaft des Betriebes. Sonach besteht der Betriebsrat gemäß § 15 B.R.G. in Betrieben mit

- 20 bis 49 Arbeitnehmern aus 3 Mitgliedern,
- 50 bis 99 Arbeitnehmern aus 5 Mitgliedern,
- 100 bis 199 Arbeitnehmern aus 6 Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich um je 1 in Betrieben mit 200 bis 999 Arbeitnehmern für je weitere 200, 1000 bis 5999 Arbeitnehmern für je weitere 500, 6000 und mehr Arbeitnehmern für je weitere 1000.

Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 30. Bei Feststellung der Belegschaftsstärke sind alle Arbeitnehmer, ganz gleichgültig, ob sie wahlberechtigt sind oder nicht, wie Jugendliche, Lehrlinge, Ausländer usw. zu berücksichtigen.

Arbeiter und Angestellte wählen ihre Vertreter in den Betriebsrat getrennt. Der Arbeiter- und der Angestelltenrat werden gemäß § 15 Abs. 4 B.R.G. und § 1. der Wahlordnung durch die im Betriebsrat vertretenen Arbeiter und Angestellten gebildet. Ist die Zahl der Arbeiter und die Zahl der Angestellten so groß, daß jede Gruppe bei Zugrundelegung vorstehender Tabelle mehr Vertreter für den Gruppenrat beanspruchen kann als sie im Betriebsrat hat, so tritt eine entsprechende Anzahl von Ergänzungsmitgliedern hinzu. Hat eine Gruppe nur einen Vertreter im Betriebsrat, so stehen diesem die Rechte und Pflichten eines Gruppenrates zu. Gemäß § 16 B.R.G. müssen die Arbeiter wie die Angestellten entsprechend ihrem Stärkeverhältnis im Betriebsrat vertreten sein. Keine Gruppe darf weniger als einen Vertreter haben. Die Minderheitsgruppe erhält wenigstens:

bei	50 bis	200	Gruppenangehörigen	2 Mitglieder	
•	800	•	500	•	3
•	800	•	999	•	4
•	1000	•	2999	•	5
•	3000	•	5999	•	6
•	6000	•	und mehr	•	8

Eine Minderheitsgruppe erhält keine Vertretung, wenn ihr nicht mehr als 5 Personen angehören und diese nicht mehr als ein Zwanzigstel der Arbeitnehmer des Betriebes darstellen.

Ueber die Verteilung der Sitze im Betriebsrat mögen folgende Beispiele zur Illustration dienen:

In einem Betriebe werden 120 Arbeitnehmer beschäftigt, darunter befinden sich 9 Angestellte. Bei 120 Arbeitnehmern besteht der Betriebsrat nach der Bestimmung des § 15 B.R.G. aus 6 Mitgliedern. 111 Arbeiter haben nach der gleichen Vorschrift einen Anspruch auf 6 Sitze im Betriebsrat, während die 9 Angestellten leer ausgehen, wenn nicht die Minderheitsgruppenbestimmung des § 16 B.R.G. entsprechende Anwendung fände. Da aber 9 Angestellte mehr als ein Zwanzigstel der 120 Arbeitnehmer des Betriebes darstellen, ist ihnen ein Sitz im Betriebsrat einzuräumen. Der Arbeiterrat würde somit aus 5 Betriebsratsmitgliedern und einem Ergänzungsmitglied bestehen, während der Angestelltenrat nur von dem einen Betriebsratsmitglied gebildet wird.

In einem anderen Betriebe besteht die Belegschaft aus 230 Arbeitnehmern und 65 Angestellten, also insgesamt aus 295 Arbeitnehmern. 230 Arbeiter dürften, wenn sie allein die Belegschaft bildeten, nach § 15 B.R.G. einen Betriebsrat in Stärke von 7 Mitgliedern wählen, dagegen hätten die 65 Angestellten als Belegschaft des Betriebes einen Anspruch auf einen 5 Mitglieder starken Betriebsrat. Gemäß § 15 B.R.G. hat aber die gesamte Belegschaft, bestehend aus 295 Köpfen, nur einen Betriebsrat von 7 Mitgliedern zu wählen. Wieviel Sitze den einzelnen Gruppen zutommen, ergibt sich folgender in § 13 W.O. genau vorgeschriebenen Berechnung:

Arbeitergruppe	Angestelltergruppe
230	65
: 2 = 115	: 2 = 32 1/2
: 8 = 76 2/3	: 8 = 21 3/4
: 4 = 57 1/2	: 4 = 16 1/4
: 5 = 46	: 5 = 13
: 6 = 38 1/3	: 6 = 10 2/3
: 7 = 32 2/7	: 7 = 9 2/7

Unter den so gefundenen Zahlen werden so viele Höchstzahlen ausgefordert und der Größe nach geordnet, als Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. Die hier gefundenen sieben Höchstzahlen sind: 230, 115, 76 2/3, 65, 57 1/2, 46, 38 1/3. Unter diesen Höchstzahlen befindet sich nur eine einzige aus der Angestelltergruppe, und zwar die 65, so daß die Angestellten auf 1 und die Arbeiter auf 6 Mitglieder im Betriebsrat Anspruch hätten. Hier steht aber wiederum die Minderheitsgruppenbestimmung des § 16 B.R.G. ein, wonach die Minderheitsgruppe bei 50 bis 299 Gruppenangehörigen wenigstens 2 Mitglieder erhalten muß. Der Betriebsrat setzt sich also aus 5 Arbeitern und 2 Angestellten zusammen.

Da die Arbeitergruppe, wenn sie allein die Belegschaft bilden würde, Anspruch auf 7 Betriebsratsmitglieder hätte, erhält sie zur Bildung des Arbeiterrates 2 Ergänzungsmitglieder. Der Arbeiterrat besteht somit aus 5 Betriebsrats- und 2 Ergänzungsmitgliedern. Dagegen setzt sich der Angestelltenrat aus 2 Betriebsrats- und 3 Ergänzungsmitgliedern zusammen, weil sie als selbständige Belegschaft einen 5 Personen starken Betriebsrat zu bilden berechtigt wären.

In Betrieben, die in der Regel weniger als 20, aber mindestens 3 wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigen, von denen mindestens 3 wahlbar sind, ist nach § 2 B.R.G. ein Betriebsobmann zu wählen. Die Wahl des Betriebsobmannes erfolgt gemäß § 58 B.R.G. in gemeinsamer Abstimmung der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebes mit einfacher Stimmenmehrheit. An die Stelle des Wahlvorstandes tritt ein Wahlleiter, dessen Bestimmung eine Woche vor Ablauf der Wahlzeit vom dem zurzeit amtierenden Betriebsobmann zu erfolgen hat.

Alle weiteren notwendigen Wahlhandlungen sind in den Vorschriften der Wahlordnung ausführlich erläutert.

Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die die Arbeitnehmer in der Ausübung des Wahlrechts zu den Betriebsvertretungen beschließen oder sie deswegen benachteiligen, werden auf Antrag der Betriebsvertretung oder in Zweigbetrieben auf Antrag der Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebes gemäß § 99 Abs. 1 in Verbindung mit § 95 ArbZ. mit Geldstrafe bis zu 2000 Mk. oder mit Haft bestraft.

In diesem Zusammenhang machen wir unsere Kolleginnen und Kollegen erneut auf den in Nr. 4 des „Textilarbeiters“ vom 23. Januar 1925 erschienenen Aufruf zu den Betriebsratswahlen besonders aufmerksam, indem wir sie nochmals auffordern, sich geschlossen hinter die Vorschlagslisten des Deutschen Textilarbeiterverbandes zu stellen. Jede Unterstützung der gegnerischen Listen ist unbedingt abzulehnen.

Bildungskursus.

Wir haben schon des öfteren recht ausdrücklich betont, wie notwendig es ist, daß die Gewerkschaften Bildungsarbeit organisieren. Es ist auch unsere Auffassung, daß die Arbeiterbewegung zum großen Teil eine Bildungsbewegung ist. Alles, was die Arbeiterschaft kulturell hebt und vorwärts bringt, ist zu unterstützen. Dabei ist es notwendig, von kleinlichen und pedantischen Erwägungen Abstand zu nehmen und mit einer gewissen Großzügigkeit Opfer zu bringen. Erfreulicherweise ist zu beobachten, wie in den verschiedensten Teilen des Reiches von Seiten der Gewerkschaften Bildungsvorträge, ja auch länger dauernde Kurse veranstaltet werden. Der Metallarbeiterverband hat sich unter Leitung des Genossen Engelbert Graf in dieser Hinsicht große Verdienste erworben und auch der Textilarbeiterverband hat da und dort schon Kurse durchgeführt.

Eine besonders lebendige Bildungstätigkeit ist in der letzten Zeit in Sachsen zu beobachten. Das ist zweifellos eine Tatsache, die an sich zu begrüßen ist. Freilich kommt es nicht bloß darauf an, daß Kurse ins Werk gesetzt werden, sondern man hat jeweils auch zu prüfen, inwieweit diese Kurse geeignet sind, der Arbeiterschaft und im besonderen der Gewerkschaftsbewegung förderlich zu sein. Tut man das, so kann man doch nicht umhin, gerade verschiedene Veranstaltungen in Sachsen gegenüber mancherlei Bedenken zu haben.

In einigen Orten ist es der öftererwähnte Genosse, Dr. Eitpold Stern, der als Lehrer für mehrtägige Kurse gewonnen wurde. In der sächsischen Presse waren im Anschluß an diese Kurse Berichte zu lesen. In diesen Berichten fiel auf, mit welcher hingebungsvollen Dankbarkeit, wir möchten geradezu sagen: begeisterten Kritikalität, sich die Kurssteilnehmer ihres Lehrers erinnern. Nun sind wir immerhin der Auffassung, daß Hingebungsfreudigkeit an Führer stets eine schöne Sache ist. Diese Hingebungsfreudigkeit gerade in Sachsen zu finden, berührt dabei doppelt wohlthuend. Man ist förmlich erstaunt, zu sehen, daß das „Sächsische Volksblatt“, das sonst immer eine starke Neigung zu beiderseitiger Verneinung an den Tag legt, etwa nach einem Stern-Kursus auf Schloß R. zwei ganze Seiten (6 Spalten!) — hervorgehoben durch eine fette zentimeterhohe Leiste — dem bedeutungsvollen Ereignis des Sternschen Kurses widmet. Auf all diesen sechs Spalten findet sich nur Anerkennung und nur Zustimmung; man vergißt durchaus bei dieser Lektüre, welche Zeitung man in den Händen hat.

Selbstverständlich vertreten wir den Grundsatz, daß jedem Verdienst seine Krone zuteil werden soll. Wir wissen, daß der Genosse Stern ein zweifellos befähigter Pädagoge ist, dessen Fähigkeit der Wissensvermittlung dadurch gesteigert wird, daß er seit vielen, vielen Jahren in den verschiedensten Städten immer wieder die gleichen Kurse durchführt. Solche beharrliche, oft wortwärtliche, an gleichen Stellen des Unterrichtsstoffes mit immer wieder den gleichen Pointen geschmückte Wiederholung muß schließlich, wenn nur auch eine gewisse pädagogische Begabung von vornherein vorhanden ist, zu großen pädagogischen Geschick führen.

Aber gerade der Umstand, daß Genosse Stern seit vielen, vielen Jahren immer wieder die gleichen Kurse veranstaltet, hat auch seine Schattenseiten. Was Genosse Stern etwa 1911 oder 1912 seinen Schülern darbot, mag damals epochenmachend gewesen sein. Indessen hat sich inzwischen doch wahrhaftig sehr viel in der Welt ereignet; große Umwälzungen traten ein; die Anschauungen innerhalb der Arbeiterbewegung haben fundamentale Umwandlungen durchgemacht; die geistigen und materiellen Voraussetzungen unseres deutschen öffentlichen Lebens sind umgestürzt — nur die Kurse des Genossen Stern blieben wie ein rocher de bronze (Sessel aus Bronze) immer die gleichen. Genosse Stern spricht heute über den Marxismus wie er das 1913 getan hat. Er redet gegenwärtig über den Staat, wie er es 1912 zu tun pflegte. Er erzählt seinen Zuhörern die Wunder der Entwicklung vom Steinbeil zur Dynamomaschine, wie man das vor 1914 in jeder vulgären Ein-Wort-Broschüre lesen konnte.

Nun liegen die Dinge in Sachsen freilich so, daß dort ein erheblicher Bruchteil der Partei noch immer in einer weit, weit zurückliegenden und durch die Tatsachen längst überholten Gedankenwelt lebt. An diesen Teil der Partei, als dessen ausgeprägtestes Sprachrohr vielleicht gerade das „Sächsische Volksblatt“ gelten darf, ist gleichfalls die Zeit zwischen 1914 und 1925 völlig spurlos vorübergegangen. Man kann vielleicht in Anbetracht dieses Umstandes ein gewisses Verständnis dafür aufbringen, daß diesen in der Vergangenheit lebenden Genossen die Kurse des Genossen Stern in ganz besonderer Maße zusagen. Das Herz dieser Genossen mag freilich vor Freude hoch aufspringen, wenn sie vom Genossen Stern hören, daß „Staat und Sozialismus unvereinbare Begriffe sind“, und daß „vom Staate nur die Erinnerung an seine Niederträchtigkeit übrig bleiben wird“. Das Auge dieser Genossen mag freudig glänzen, wenn sie vom Genossen Stern hören, daß „Alle Staaten sind nichts anderes als Unterdrückungsmaschinen der Herrschenden gegenüber den Beherrschten“, oder wenn er gar emphatisch ausruft: „Alles, was die Kommunisten wollen, ist unser Ziel und unsere Aufgabe“. Das sind Aufstellungen, die, wenn auch nicht ganz, so doch vielleicht zum Teil zurückreichen in jene Lage des Steinbeils, von denen Genosse Stern mitunter zu sprechen liebt; daß es Leute gibt, denen diese Weisheiten heute modrig, schimmelig und langweilig vorkommen, ist allerdings eine Tatsache, über die man sich zuweilen in Sachsen entsetzt, die man aber dort, wo man für den Gang der Dinge aufgeschlossener ist, nicht eigentlich überraschend empfinden kann.

Das Thema, mit dem Genosse Stern in Sachsen von Ort zu Ort wandert, heißt: „Klassenkampf und Massenschulung“. Der Geist, in dem Genosse Stern diesen Kursus durchführt, ist ganz derjenige, den wir im vorstehenden gekennzeichnet haben. Das blendende Sumel seiner Darlegungen ist der immer wiederkehrende Begriff des „Klassenkampfes“. Klassenkampf ist der Höhe, zu dem Stern betet und zu dessen inbrünstiger Verehrung er seine Schüler zu erziehen versucht. Es wäre eine Preisfrage, wer mit größerem Geschick mit dem Begriffe des Klassenkampfes zu jonglieren vermag: Die „Rote Fahne“ in ihren Leitartikeln oder der Genosse Stern in seinem Kursus. Da in seinen Zuhörern häufig Erinnerungen an Agitationsreden der Vorkriegszeit schlummern, findet seine Klassenkampferlei mitunter ein billiges Echo. Alle eingetragene Denkwesen werden in den Zuhörern aufgerührt; es ist ihnen, als ob sie plötzlich eine neue Erkenntnis gewonnen hätten und als ob ihnen Schleier von den Augen gefallen seien; in Wirklichkeit aber ist ihnen keine neue Einsicht zuteil geworden, sondern es ist ihnen nur ein düstres, abgenutztes, unbrauchbares, vorintuitives Schlagwort unversehens an den Kopf geflogen. Das unversehentliche Berührtwerden von solchen abgefeindeten Schlag-

worten kann allerdings von uns nicht als Vermittlung von Bildung und Kultur bewertet und anerkannt werden. Wir fürchten im Gegenteil, daß dieses Waten in einer leichten rationalistischen Schlagwörterei zu einer unerhörten Verflachung führt, zu einer verhängnisvollen Irreführung des proletarischen Instinktes und zu einer Verderbnis des praktischen politischen Sinnes der deutschen Arbeiterschaft. Es fragt sich, ob diese praktische Unfruchtbarkeit, mit der der Natur der Sache nach diese Kurse enden müssen, wirklich die Kosten lohnt, die aufgewendet werden, ob nicht der schöne Idealismus, mit dem die Genossen und Kollegen diese Bildungsarbeit fördern, schmählich vergeudet und vertan wird. Wie man Bildungsarbeit verrichtet, mag der Lehrplan der Berliner Gewerkschaftsschule zeigen, der folgende Gegenstände behandelt:

Einführung:

Soziologie des Arbeiters und der Arbeiterklasse. (Die Stellung des Arbeitnehmers als Individuum und als Klasse zur Gesellschaft.) Das Wesen der Gesellschaft. Der Staat. Staatsformen.

Wirtschaftsleben:

1. Gestalt und Praxis der modernen Volkswirtschaft und Weltwirtschaft. (Soweit zum Verständnis notwendig, auch Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftsgeographie und volkswirtschaftliche Theorien.) 2. Privatwirtschaft. (Mit Einschluß des Handelsrechts und der Unternehmungsformen.) Betriebslehre und Arbeitswissenschaft.

Recht:

1. Die Stellung des Rechts im modernen Gesellschaftsleben an Hand der wichtigsten gegenwärtigen Rechtsprobleme. Rechtsbildung und Rechtsentwicklung. 2. Das moderne Arbeitsrecht (einschl. der Zusammenhänge mit dem bürgerlichen Recht) in Hinblick auf die Anwendung in der Praxis des Betriebes und der Organisationen. 3. Betriebsrätewesen und Betriebsratsgesetz.

Gewerkschaftswesen:

Die Gewerkschaften als Berufs- und Klassenorganisation. Ihre Stellung zum Staat und zur Wirtschaft, Gewerkschaften als sozialpolitisches Instrument der Arbeiterschaft. Gewerkschaftliche Zeit- und Streitfragen.

Kulturprobleme der Arbeiterschaft:

Die Arbeiterklasse als Kulturfaktor: Ihr Aufstieg und die Frage der Beherrschung und Ueberwindung gegenwärtiger Kulturgehalte. Kulturelle und Gegenwartsfragen und Arbeiterschaft. Erziehungsprobleme.

Das sind moderne und nützbringende Unterrichtsgegenstände. Wir denken nicht daran, den Bildungseifer unserer Genossen und Kollegen hemmen zu wollen. Im Gegenteil, wir wünschen, daß er schärfer als je werde. Aber wir wollen, daß die Unterrichtsstoffe nicht anmuten sollen, als wären sie noch von der Eiszeit her konserviert. Es handelt sich für unsere Kollegen nicht darum, Dinge vorgelesen zu bekommen, die mit moderner Wissenschaft kaum noch einen Zusammenhang haben und die sich bloß noch schön ausnehmen in populären Traktätschen. Das Bildungstreben unserer Genossen und die Geldmittel, die sie aufwenden, sollen den höchstmöglichen Erfolg zeitigen. Diesem Zwecke dienen aber nicht Kurse über „Klassenkampf und Massenschulung“ in Sternscher Zubereitung. Wenn die sächsische Arbeiterschaft für die Sternschen Kurse etwas gedämpft würde, so wäre das vielleicht noch erfreulich für den Genossen Stern und seine Verehrer rund um die „Sächsische Volkszeitung“; für die Sache der Arbeiterbildungsarbeit indes wäre es ein ganz ungemessener Vorteil. Es wäre sehr viel gewonnen, wenn die Begeisterung sich ganz und gar konzentrieren würde auf wirklich sachliche zweckentsprechende und wertvolle Bildungsarbeit, und wenn bei dieser Bildungsarbeit von gewissen hinterabstehenden, die offenbar vorhanden sind, energisch und mutvoll Abstand genommen würde.

Berichte aus Fachreisen.

Augsburg. Der Deutsche Textilarbeiterverband, Filiale Augsburg, hielt am Mittwoch, den 14. Januar 1925, im oberen Lokal der Gesellschaftsbrauerei seine Jahresgeneralversammlung ab. Die Erledigung der Tagesordnung ging glatt von statten. Der Jahresbericht wurde vom Kollegen Hübler, der Kassenbericht vom Kollegen Garvon und der Revisionsbericht vom Kollegen Reich gegeben. Eine kurze Ansprache, die den Berichten folgte, war in zumstimmendem Sinne gehalten. Hierauf schritt man zu den Neuwahlen, deren Ergebnis die Wiederwahl fast aller im Geschäftsjahr 1924 tätigen Kollegen war. Durch Ausscheiden des Kollegen Janu aus unseren Filialdiensten, der einen Ruf als Geschäftsführer nach Rostock angenommen hat, machte sich die Neubefestigung der vakanten Stelle notwendig. Die in Frage kommenden Instanzen empfahlen den Kollegen Franz Wiedemann als Kandidaten. Die Delegierten der Generalversammlung nahmen diesen Vorschlag als glücklich gewählt an. Das Abstimmungsergebnis zeigte dann auch, daß den Augsburger Verhältnissen Rechnung getragen ist, denn Kollege Wiedemann wurde mit 69 von 72 abgegebenen Stimmen als Hilfsarbeiter für den Außendienst gewählt. Der vom Filialvorstand beschlossene Familienabend mit Tanz am 14. Februar im Ludwigsbau fand einstimmige Zustimmung der Delegierten. Mit dem Gelöbnis, an dem weiteren Ausbau der Filiale tüchtig mitzuarbeiten, konnte die Versammlung nachts 1/2 12 Uhr geschlossen werden.

Schwege. Am Sonntag, den 11. Januar 1925, hielt die Filiale Schwwege ihre Jahresversammlung ab. Zu Punkt 1 hielt der Kollege Otto Schubert, Mülthausen i. Th., einen Vortrag über die Gewerkschaftsbewegung und ihre Entstehung, welcher von den Anwesenden mit großem Interesse entgegengenommen wurde. Aus dem Bericht des Kollegen Pfieler war zu entnehmen, daß im verfloßenen Jahre 13 Mitgliederversammlungen, 16 Sitzungen der Ortsverwaltung, eine Frauenversammlung, 5 Betriebsratsitzungen usw. stattgefunden haben. Den Kassenbericht gab der Kollege Gerlach. Im Punkt Neuwahl wurde der Gesamtvorstand wiedergewählt. Der Antrag der Gauseitung wurde durch die Herbeiführung des Beschlusses, die Filiale Schwwege in seiner jetzigen Form bestehen zu lassen, erledigt. Im Punkt Lohnfrage wurde der Spruch des Schlichters aus Hanau zur Kenntnis gebracht.

Kolleginnen und Kollegen! Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß am 7. Februar im Stadtpart eine Versammlung der weiblichen Mitglieder stattfindet. Sorgt dafür, daß diese gut besucht wird. Die Tagesordnung ist: Rechte und Pflichten unserer weiblichen Mitglieder.

Weiler i. Alg. Am Sonnabend, den 10. Januar, veranstaltete die Arbeiterschaft des deutschen Textilarbeiterverbandes der Filiale Weiler eine Weihnachtsfeier, zu der sich die Mitglieder sehr zahlreich eingefunden hatten. Möge die schön verlaufene Feier dazu beitragen haben, daß auch die Jagdstunden nun in Zukunft mit uns vereint marschieren mögen, um so unser festgesetztes Ziel zu erreichen, nämlich die Besserstellung der Textilarbeiter in sozialer und kultureller Hinsicht.

Oelsnik i. Erzgeb. (Heimarbeiterversammlung.) 750 Heimarbeiterinnen waren dem Ruf des Deutschen Textilarbeiterverbandes, Filiale Stollberg, gefolgt. Der große Saal des Hotels Kaiserin in Oelsnik war bis auf den letzten Platz besetzt, als Kollege Seyfert sein Referat über die Löhne der Bordierinnen begann. Ausgehend davon, daß das Problem der Heimarbeiterinnen ein Gebiet sei, das sich der Deutsche Textilarbeiterverband von jeher angenommen habe, so sei auch die Frage der Heimarbeiterinnen durch den Deutschen Textilarbeiterverband aufgerollt worden.

Wie in allen Zweigen der Heimindustrie sind wir auch hier auf ganz besondere Schwierigkeiten gestoßen. Die Gleichgültigkeit der Heimarbeiterinnen, die Sabotage der Fabrikanten und Expediente, besonders aber auch durch die Verleger oder Zwischenmeister sind die in dieser Heimindustrie Beschäftigten jahrzehntlang einer hemmungslosen Ausbeutung preisgegeben gewesen. Eine Heimindustrie, die seit 20 Jahren in der besten Blüte des Geschäftsganges steht, zahlte bis in die letzte Zeit Löhne von 7—10 Pf. pro Stunde. Durch die allseitige Tätigkeit des Deutschen Textilarbeiterverbandes und durch Ausnützung aller gesetzlich zur Verfügung stehenden Mittel ist es gelungen, der bisher rücksichtslosen Ausbeutung einen Damm entgegenzusetzen. Jedoch selbst der beste Tarifvertrag wird sie nicht schützen, wenn sie nicht das Mittel erkennen, ihre Arbeitskraft durch Zusammenschluß im Deutschen Textilarbeiterverband zu schützen. — Die start besuchte Versammlung stellte einen vollen Erfolg des Deutschen Textilarbeiterverbandes dar.

Literatur.

Berufsberatung, Berufsausslese, Berufsausbildung. Beiträge zur Förderung des gewerblichen Nachwuchses. Mit zahlreichen Zeichnungen und 16 Bildtafeln. Unter Mitarbeit anerkannter Fachleute herausgegeben von der Reichsarbeitsverwaltung als Sonderveröffentlichung zum Reichsarbeitsblatt (32. Sonderheft). Verlag des Reichsarbeitsblattes (Reimar Hobbing), Berlin SW 61, 220 Seiten. Preis 10 Mark.

Die Reichsarbeitsverwaltung hat diese Veröffentlichung herausgegeben in der Erkenntnis, daß die Frage des Facharbeiternachweises heute für die deutsche Wirtschaft eine der dringlichsten ist. Von den Mitarbeitern sollen hier nur einige Namen genannt werden, wie z. B.: Präsident der Reichsarbeitsverwaltung Dr. Srup, Geheimrat Dr. Schwarze vom Reichsverkehrsministerium, Ministerialrat Schindler vom Preussischen Handelsministerium, Prof. Loussaint, Sektionschef Dr. Kauer (Wien), Dr. Harm vom Deutschen Ausschuss für Technische Schulwesen, Regierungsrat Dr. Käthe Goebel. Daneben haben zahlreiche industrielle Großbetriebe, ferner auch zuständige Einrichtungen der Städte die Erfahrungen ihrer Praxis dargelegt. Behandelt sind Fragen der Berufsberatung (Aufgaben, Organisation, Methoden usw.), der Berufsausslese (Bedeutung, Methoden und praktische Anwendung der Psychologie, Pflsychotechnik) und der Berufsausbildung (Lehrungsweisen in Handwerk und Großindustrie).

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Sonntag, den 1. Februar ist der Beitrag für die 5. Woche fällig

Arbeitslosen- und Kurzarbeiterzählung betr. 1. Stichtag für die Januarzählung ist Sonnabend, der 31. Januar. An diesem Tage ist eine Karte, gewissenhaft ausgefüllt und als Postkarte (nicht als Drucksache) frankiert, an die Zentrale einzulenden. Die Zählung erstreckt sich in allen Fällen nur auf unsere Mitglieder. Kranke dürfen nicht als Arbeitslose gezählt werden. Um Zeit und Porto für Nachzählungen zu sparen, hat jede Ortsgruppe pünktlich zu berichten. Der Vorstand.

Adressenänderungen. Gau Hannover. Hameln. V: Karl Reese, Kleine Str. 3. K: Heinrich Albert, Hermannstraße 2. Alle Zuschriften an diesen. Neumünster. V: Detlef Schmidt. Osnabrück. V: Friedrich Werner, Jburger Str. 28. Wagensfeld. K: Arthur Diezgang, Förlinger Str. 163. Gau Kassel. Fulda. Das Bureau ist von Florenzgasse 15 nach Schmiedegasse 9V verlegt worden. Einbeck. K: Friedrich Einbeck, Bahnhofstr. 6 III. Gau Barzen. Düren. V: Josef Reiffen, Echts b. Düren. Rheine. V: Bernhard Reers, Karlsru. 9. Gau Stuttgart. Calw in Wilsb. V: Paul Hörnle, Schießberg 307. K: Gottlob Böttinger, Lederstraße. Eßlingen. V u. K: Gottlob Bayer, Ober-Eßlingen am Neckar, Ostlilienstr. 17. Erzingen. V: Adolf Demm, Fabrikweg. K: Hermann Frömel, Fabrikweg. Alle Sendungen an Herm. Frömel.

Ernst Siller, Friesendorf, Post Ebersdorf b. Coburg. Immenstadt ist zu streichen, da mit Rempten i. Allgäu verschmolzen. Der Kollege Weinberger hat den Außendienst für die Geschäftsstelle Rempten-Immenstadt übernommen. Alle Zuschriften sind zu richten an: V Anton Weinberger, Geschäftsf., Rempten/A., Bürgeraal. K: Hugo Kirchner, Geschäftsf., Rempten, Bürgeraal. Auszahlung der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung in Immenstadt jeweils am Montag, nachmittags ab 3 Uhr. Ritzingen. V: Andreas Knott, Obere Kirchgasse 4 II. Kolhermoor. An die Stelle von Weinberger ist Wenzel Janu als Geschäftsführer getreten. Schwabach. K: Karl Odböcker, Ziegelgasse 4. Alle Sendungen an diesen. Weisungen. V: Georg Busch, Roth b. Nürnberg, Eigenheim. Gau Gera. Müchelnbernsdorf. V: Andreas Schulz. Gau Dresden. Bauzen. V: Ernst Sieber, Fiedlerstr. 3. Großschönau. V: Richard Kreischmar, Waltersdorfer Str. 181. Briefe an den Geschäftsführer Max Schaufuß, Theodor-Häbler-Straße 60. K: Max Kreischmar, Theodor-Häbler-Str. 60. Richtenstein-C. V: Walter Uhlmann, Gersdorf, Hauptstraße 105. Neugersdorf. V: Wilhelm Gocht, Wiesenstr. 137. Oelsnik i. Bogtl. V u. K: Hermann Martin, Geschäftsf., Alte Bahnhofstr. 4. Alle Sendungen an diesen. Riesa ist zu streichen, da seit 1. Januar mit Großenhain verschmolzen. Gau Liegnitz. Landeshut. V u. K: Rudolf Tschedel, Geschäftsf., Schömberger Str. 38. Gau Berlin. Magdeburg. V: Walter Wolfram, Magdeburg, Wilhelmstadt, Pestalozzistr. 5.

Ortsverwaltungen. St. Iönis. Lokalgeschäft wird nicht mehr gegeben.

Nur für unsere Mitglieder! Beyers Handarbeitsblätter für Kreuzstich, Kellim-Smyrna-Arbeiten. Strickarbeiten für Kinderkleidung. Kunststricken. Spitzen, wie Nadelspitzen. Tüllburzug. Sonnenspitzen. Klappeln. Schiffenarbeiten. Filatarbeiten (Durdzug), Häkeln, wie Spitzen und Einsätze, Wollhäkelchen — Jacken — Hüte — Blumen — Gürtel. Kinderkleidung in Wolle und Baumwolle. Wollkleidung für Sport und Reise usw. Weißstickerei, wie Handanger. Hohlbaum- und Leinwandbruch. Perl- und Flitterarbeiten. Jeder Band 1,50 Mk. portofrei.

Deutscher Textilarbeiterverband, Mt. Bucherverband, Berlin O. 27, Raganstr. 6/7. Die Ausgabe des Buches: Schutzpol oder Freihandel von Rüstow erfolgt erst Mitte Februar. Den Bestellern geht es dann unausgefordert zu.

Hierdurch erkläre ich, daß Herr M. Gruhl, Berlin, zu mir Aufhebungen, die sich auf Löhne beziehen, nicht gemacht hat. Herr Gruhl war mir vor der Schiedsgerichtslegung persönlich nicht bekannt. A. Seipolt, Berlin, Ballifandenstr. 97.

Berlag: Karl Götlich in Berlin, Mergelinstraße 6-7. — Verantwortlicher Redakteur: Hugo Dreffel in Berlin. — Druck: Borntrags-Druckerei und Verlagsanstalt Bohl Singer u. Co. in Berlin.